



Gemeindeordnung

Ausgabe 2025

Gemeindeordnung Gemeinde Däniken

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	
§ 1 Geltungsbereich und Zweck	3
§ 2 Bestand	3
§ 3 Aufgaben	3
2. Gemeindeangehörige	
§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht	3
3. Information und Datenschutz	
§ 5 Öffentlichkeitsprinzip	4
§ 6 Datenschutz	4
4. Organisation der Gemeinde	
§ 7 Organe	4
§ 8 Geschäftsverkehr	4
§ 9 Einberufung der Gemeindeversammlung	5
§ 10 Einberufung der Behörden	5
§ 11 Beschlussfähigkeit	5
§ 12 Protokollführung und Genehmigung	5
§ 13 Öffentlichkeit der Verhandlungen	5
§ 14 Wahlen und Abstimmungen	5
§ 15 Archiv	6
5. Politische Rechte	
§ 16 Begriffe zu Mitwirkungsrechten an der Gemeindeversammlung	6
§ 17 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	6
§ 18 Verfahren bezüglich Motion und Postulat	6
§ 19 Petition	7
§ 20 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	7
§ 21 Obligatorische Urnenabstimmung	7
§ 22 Konsultativabstimmung an der Gemeindeversammlung	7
§ 23 Urnenwahlen	7
§ 24 Befugnisse der Gemeindeversammlung	8
§ 25 Verfahren und Durchführung der Gemeindeversammlung	8
§ 26 Zusammensetzung des Gemeinderats	8
§ 27 Befugnisse / Kompetenzen Gemeinderat	9
§ 28 Ressortsystem	9
§ 29 Ratsbüro	9
6. Kommissionen	
§ 30 Art und Zahl	10
§ 31 Befugnisse	10
§ 32 Baukommission	10

§ 33	Werk- und Umweltschutzkommission	10
§ 34	Wahlbüro	11
7.	Submission	
§ 35	Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge	11
8.	Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte, Dienstverhältnis und Status	
§ 36	Dienstverhältnis	11
§ 37	Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin	12
§ 38	Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin	12
§ 39	Leiter Finanzen / Leiterin Finanzen	12
§ 40	Bauverwalter / Bauverwalterin	12
§ 41	Schulleiter / Schulleiterin	13
§ 42	Musikschulleiter / Musikschulleiterin	13
§ 43	Zuständigkeit für Beglaubigungen	13
9.	Finanzhaushalt	
§ 44	Internes Kontrollsystem	13
§ 45	Finanzplan	13
§ 46	Budget	13
§ 47	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	14
§ 48	Rechnungsprüfung	14
10.	Rechtsschutz	
§ 49	Beschwerdemöglichkeiten	14
§ 50	Beschwerdefrist	14
11.	Schlussbestimmungen	
§ 51	Aufhebung bisherigen Rechts	14
§ 52	Übergangsbestimmungen	14
§ 51	Inkrafttreten	15

Abkürzungen	GG	Gemeindegesezt
	GO	Gemeindeordnung
	DGO	Dienst- und Gehaltsordnung
	InfoDG	Informations- und Datenschutzgesetz
	GpR	Gesetzgebung über die politischen Rechte
	VpR	Verordnung über die politischen Rechte
	KV	Kantonsverfassung
	GV	Gemeindeversammlung
	GR	Gemeinderat

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992
beschliesst:

1. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

¹ Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand

Art. 45 KV

¹ Die Gemeinde Däniken ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 Aufgaben

Art. 45 KV

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassung und Gesetzgebung.

2. Gemeindeangehörige

§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

¹ Wer in Däniken Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden, einen Wohnsitznachweis vorzulegen und die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen.

² Wer seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

³ Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.

3. Information und Datenschutz

§ 5 Öffentlichkeitsprinzip

§ 7 InfoDG

¹ Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

² Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.

§ 6 Datenschutz

§ 6 GG

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

4. Organisation der Gemeinde

§ 7 Organe

§ 17 GG

¹ Organe der Gemeinde sind:

a) die Gemeindeversammlung;

b) die Behörden:

1. der Gemeinderat;

2. die Kommissionen;

c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

§ 8 Geschäftsverkehr

§ 18 GG

¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.

² Die Information von den Kommissionen an den Gemeinderat und vom Gemeinderat an die Kommissionen erfolgt durch Übergabe von Protokollschriften.

³ Anträge seitens der Kommissionen und der Verwaltung an den Gemeinderat sind schriftlich einzureichen. Die Geschäfte sind durch die entsprechenden Ressortleiter zu vertreten.

⁴ Der Gemeinderat kann Beamte und Angestellte sowie Kommissionsvorsitzende zu Gemeinderatssitzungen zur Beratung beiziehen.

§ 9 Einberufung der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderats sowie die entsprechenden Unterlagen liegen während der Einladungsfrist im Gemeindehaus auf.

§ 10 Einberufung der Behörden

§ 24 GG

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

§ 12 Protokollführung und Genehmigung

§ 28 ff GG

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

§ 13 Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann die jeweilige Behörde beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

§§ 32 ff GG sowie GpR

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten / Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 15 Archiv

§ 41 GG

¹ Die Gemeinde richtet ein vor Beschädigungen und Einbruch sicheres Archiv ein.

² Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

5. Politische Rechte

§ 16 Begriffe zu Mitwirkungsrechten an der Gemeindeversammlung

¹ *Interpellation:* **§ 48 GG**
Frage aus der Versammlung, die vom Gemeindepräsidenten / Gemeindepräsidentin, einem Behördenmitglied oder einem Mitglied der Verwaltung beantwortet wird.

² *Motion:* **§ 43 GG**
Die Motion verlangt vom Gemeinderat, es sei der Gemeindeversammlung ein Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen.

³ *Postulat:* **§ 44 GG**
Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

§ 17 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 18 Verfahren bezüglich Motion und Postulat

§§ 45 ff GG

¹ Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

² Das Verfahren bezüglich Motion und Postulat richtet sich nach §§ 45 ff GG.

§ 19 Petition

Art. 26 KV

¹ Jeder Einwohner / jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

§ 20 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 21 Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff GG

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 22 Konsultativabstimmung an der Gemeindeversammlung

§ 58 GG

¹ Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung konsultativ Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn:

- a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder
- b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen vorfrageweise äussern sollen.

§ 23 Urnenwahlen

§ 54 GG

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderats;
- b) der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin;
- c) der Gemeindevizepräsident / die Gemeindevizepräsidentin.

² Stehen für die in lit. a und c vorgenannten zu besetzenden Ämter nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

§ 24 Befugnisse der Gemeindeversammlung

§§ 56 ff GG

¹ Nebst den in §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkung einmalig Fr. 100'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen, Gründung und Erweiterung von Anstalten und Unternehmungen, Beteiligungen an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden); Vorbehalten bleiben die Buchstaben b und c;
- b) sie beschliesst über den Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften über Fr. 500'000.-- pro Kalenderjahr;
- c) sie beschliesst über die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften über Fr. 500'000.-- pro Kalenderjahr.

§ 25 Verfahren und Durchführung der Gemeindeversammlung

§§ 58 ff GG

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 26 Zusammensetzung des Gemeinderats

§§ 67 + 68 GG

¹ Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

² Die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzmitglieder.

³ Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.

⁴ Ersatzmitglieder amten, wenn Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.

⁵ Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

§ 27 Befugnisse / Kompetenzen

§ 70 GG

- ¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- ² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindeglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- ³ Die Sachaufgaben richten sich insbesondere nach § 70 Abs. 3 GG.
- ⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
 - a) er beschliesst Geschäfte, deren Auswirkung einmalig bis Fr. 100'000.-- oder jährlich wiederkehrend bis Fr. 20'000.-- nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen, Gründung und Erweiterung von Anstalten und Unternehmungen, Beteiligungen an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden); Vorbehalten bleiben die Buchstaben b und c;
 - b) er beschliesst über den Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften bis zu Fr. 500'000.-- pro Kalenderjahr;
 - c) er beschliesst über die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis zu Fr. 500'000.-- pro Kalenderjahr.
- ⁵ Über jedes abgeschlossene Grundstücks- und Liegenschaftsgeschäft (Kauf sowie Verkauf) von über Fr. 100'000.-- hat der Gemeinderat die nächstfolgende Gemeindeversammlung zu informieren.

§ 28 Ressortsystem

§ 72 GG

- ¹ Die Ressorts sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.
- ² Jedem Mitglied des Gemeinderats werden Sachgebiete (Ressorts) zugeteilt, entsprechend Eignung und Neigung sowie der Anciennität.
- ³ Wenn keine Einigung erzielt wird, beschliesst der Gemeinderat.
- ⁴ Der Ressortleiter / die Ressortleiterin ist berechtigt, an den Sitzungen seiner/ihrer Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 29 Ratsbüro

- ¹ Das Ratsbüro zählt 3 Mitglieder: Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin, Vizepräsident / Vizepräsidentin, Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin.
- ² Das Büro hat keine Beschlusskompetenz. Ihm obliegt die Traktandierung und Vorbereitung von Ratsgeschäften bzw. Sitzungen.

6. Kommissionen

§ 30 Art und Zahl

§§ 99 ff GG

¹ Der Gemeinderat wählt folgende, ständige Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| a) Baukommission | 7 Mitglieder |
| b) Werk- und Umweltschutzkommission | 7 Mitglieder |
| c) Wahlbüro | 7 Mitglieder
plus 5 Ersatzmitglieder |
| d) Feuerwehrkommission | 7 Mitglieder |

² Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.

³ Der Gemeinderat wählt diese nach Bedarf und legt ihre Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest.

⁴ Nichtständige Kommissionen sind nach Abschluss ihrer Arbeit durch Gemeinderatsbeschluss aufzulösen.

§ 31 Befugnisse

§§ 101 ff GG

¹ Sämtliche im Budget bewilligten Sachausgaben für Anschaffungen, welche durch die ständigen oder nichtständigen Kommissionen vorgenommen oder veranlasst werden, müssen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn der Betrag pro Verpflichtungsfall Fr. 20'000.-- für einmalige Ausgaben und Fr. 4'000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben übersteigt.

² Kommissionen können für spezielle Aufgaben und Projekte Ausschüsse bilden.

§ 32 Baukommission

¹ Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz, der kantonalen Bauverordnung und den Gemeindereglementen.

² Ihr obliegen die Vollzugsmassnahmen bei allen Erschliessungen und deren Ersatz.

§ 33 Werk- und Umweltschutzkommission

¹ Bereich Werke: Ist zuständig für die Belegung von öffentlichen Räumen, Hallen und Aussensportanlagen.

² Bereich Umweltschutz:

- a) Er richtet sich nach der Umweltgesetzgebung.
- b) Die Abgrenzung der Aufgaben zwischen Baukommission, Bauverwaltung und Werk- und Umweltschutzkommission wird durch den Gemeinderat geregelt.

§ 34 Wahlbüro

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte (GpR).

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

³ Der Präsident / die Präsidentin bietet je nach Erfordernis Ersatzmitglieder auf.

7. Submission

§ 35 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu Fr. 10'000.--: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für Aufträge bis zu Fr. 20'000.--: die in der Sache zuständige Kommission;
- c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

8. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte, Dienstverhältnis und Status

§ 36 Dienstverhältnis

§ 120 GG

¹ Beamte / Beamtinnen sind:

- a) Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin;
- b) Gemeindevizepräsident / Gemeindevizepräsidentin;
- c) Friedensrichter / Friedensrichterin;
- d) Inventurbeamter / Inventurbeamtin.

Ihre Wahl erfolgt auf Amtsdauer.

² Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen. Ihre Anstellung erfolgt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit.

³ Teilzeit-Arbeitsverhältnisse unter 30 % und befristete Arbeitsverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden. Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet. Details regelt die Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde.

⁴ Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.

§ 37 Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin

§ 126 ff GG

¹ Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm / ihr untersteht das Gemeindepersonal.

² Seine/Ihre Finanzkompetenz umfasst die Bewilligung von einmaligen Ausgaben zu Lasten von Budgetkrediten bis zum Betrag von Fr. 10'000.-- für das einzelne Geschäft und Fr. 2'000.-- für jährlich wiederkehrende. Für Nachtragskredite bis zum Betrag von Fr. 3'000.-- für einmalige Ausgaben für das einzelne Geschäft.

³ Die Befugnisse des Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin im Bereich Inventaraufnahme werden an den Inventurbeamten / die Inventurbeamtin übertragen.

§ 38 Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin

§ 131 GG

¹ Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

² Seine/Ihre Finanzkompetenz umfasst die Bewilligung von einmaligen Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 10'000.-- für das einzelne Geschäft und Fr. 2'000.-- für jährlich wiederkehrende.

§ 39 Leiter Finanzen / Leiterin Finanzen

§ 132 GG

¹ Der Leiter Finanzen / die Leiterin Finanzen führt vor allem den Finanzhaushalt. Ihm / ihr obliegt die Budgetkontrolle.

² Seine/Ihre Finanzkompetenz umfasst die Bewilligung von einmaligen Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 10'000.-- für das einzelne Geschäft und Fr. 2'000.-- für jährlich wiederkehrende.

§ 40 Bauverwalter / Bauverwalterin

§ 133 GG

¹ Der Bauverwalter / die Bauverwalterin leitet die Bauverwaltung und ist vor allem zuständig für die baulichen Belange in der Gemeinde.

² Seine/Ihre Finanzkompetenz umfasst die Bewilligung von einmaligen Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 10'000.-- für das einzelne Geschäft und Fr. 2'000.-- für jährlich wiederkehrende. Für budgetierte dringende einmalige Ausgaben wie Unterhaltsarbeiten an den öffentlichen Anlagen bis zum Betrag von Fr. 20'000.-- für das einzelne Geschäft.

§ 41 Schulleiter / Schulleiterin

§ 133 GG

¹ Der Schulleiter / die Schulleiterin führt die Schule im operativen Bereich.

² Ihre/Seine Finanzkompetenz umfasst die Bewilligung von einmaligen Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 10'000.-- für das einzelne Geschäft und Fr. 2'000.-- für jährlich wiederkehrende.

§ 42 Musikschulleiter / Musikschulleiterin

§ 133 GG

¹ Der Musikschulleiter / die Musikschulleiterin führt die Musikschule im operativen Bereich.

² Ihre/Seine Finanzkompetenz umfasst die Bewilligung von einmaligen Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 10'000.-- für das einzelne Geschäft und Fr. 2'000.-- für jährlich wiederkehrende.

§ 43 Zuständigkeit für Beglaubigungen

§§ 24 + 26 EG ZGB

¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin zuständig.

² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

9. Finanzhaushalt

§ 44 Internes Kontrollsystem

§ 135^{bis} GG

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einer Verordnung (Verwaltungsreglement).

§ 45 Finanzplan

§ 138 GG

¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 46 Budget

§ 139 ff GG

¹ Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 47 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 100'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 20'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 48 Rechnungsprüfung

§ 155 ff GG

¹ Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.

² Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

10. Rechtsschutz

§ 49 Beschwerdemöglichkeiten

§§ 197 ff GG

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz

² Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 50 Beschwerdefrist

§ 202 GG

¹ Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

11. Schlussbestimmungen

§ 51 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Däniken vom 28. November 2016 sowie die Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Däniken vom 1. Juli 1994 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 52 Übergangsbestimmungen

¹ Die für die Legislaturperiode 2021-2025 gewählten Mitglieder des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Däniken bleiben bis zum Ende der Legislaturperiode im Amt und bilden bis zu diesem Zeitpunkt den Gemeinderat der zusammengeschlossenen Einheitsgemeinde.

² Die gewählten Behördenmitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie die Beamten der Bürgergemeinde Däniken scheiden per 31. Dezember 2024 aus ihren Ämtern aus.

§ 53 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der vereinigten Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Däniken und der Bürgergemeinde Däniken beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Von der vereinigten Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Däniken und der Bürgergemeinde Däniken beschlossen am 2. Dezember 2024.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 4. Februar 2025.

Gemeindepräsident

Matthias Suter

Gemeindeschreiberin

Andrea Widmer

Bürgergemeindepräsident

Frank Leuenberger

Bürgergemeindeschreiber

Hansjörg Stiegeler